



## **Kleine Anfrage**

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 06.07.2022**

**Umsetzung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Um die bestehenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Sanktionen gegen betroffene Personen, vornehmlich aus Russland, zu beheben, hat der Bundestag das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Erstes Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen) verabschiedet. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug von Sanktionen sollen für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise der Behörden und Ämter auf Bundes- und Länderebene zusammenfließen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Auswirkungen hat das Sanktionsdurchsetzungsgesetz auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich der Außenwirtschaft?

Nach § 13 Abs. 2a Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind für die Wahrnehmung der in den §§ 9a bis 9d AWG bezeichneten Befugnisse zur Ermittlung bzw. Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Da die Rechtsgrundlage für die o.g. Maßnahmen das Außenwirtschaftsgesetz ist, fällt die Umsetzung der entsprechenden Befugnisse in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW).

Der Arbeitsalltag der Staatsanwaltschaften ist allenfalls in Ausnahmefällen betroffen.

Frage 2. Welche Auswirkungen hat das Sanktionsdurchsetzungsgesetz auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich der Geldwäsche?

Die Verpflichteten werden über einen Newsletter der zuständigen Regierungspräsidien (s. Anlage) informiert. Außerdem werden im Rahmen vereinzelter Anfragen der Verpflichteten Auskünfte zum Umgang erteilt.

Frage 3. Welche Auswirkungen hat das Sanktionsdurchsetzungsgesetz auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich des Kreditwesens?

Für Finanzsanktionen sind Geschäftsbanken und Versicherungen unmittelbar operativ verantwortlich. Sie sind dabei gegenüber der Bundesbank berichtspflichtig.

Über den Link der Bundesbank → <https://www.bundesbank.de/de/startseite/haeufig-gestellte-fragen-zum-thema-finanzsanktionen-886614> sind Informationen über das Procedere, zuletzt Stand 03.06.2022, abrufbar.

Frage 4. Welche Auswirkungen hat das Sanktionsdurchsetzungsgesetz auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich des Wertpapierhandels?

Art. 4 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes ändert das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Durch den neu eingefügten § 14a WpHG erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Befugnis, die zur Durchsetzung eines von einer zuständigen Stelle der Europäischen Union oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beschlossenen Handelsverbotes von Finanzinstrumenten erforderlichen Maßnahmen gegenüber jedermann anzuordnen. Sie kann insbesondere den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen und die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen. Die BaFin kann Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 des § 14a Abs. 1 WpHG auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, gegenüber einer Börse oder gegenüber deren Börsenträger erlassen.

Die BaFin verfügt nach § 14 WpHG bereits über die Befugnis, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anordnungen zur Sicherung des Finanzsystems zu treffen. Hierbei kann sie insbesondere den Handel mit Finanzinstrumenten untersagen oder die Aussetzung des Handels mit Finanzinstrumenten anordnen, seit dem Jahr 2018 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder einer Börse. Die bestehende Befugnis der Bundesanstalt wird nunmehr durch die Einfügung des neuen § 14a WpHG um die Befugnis erweitert, Anordnungen zu treffen, um Handelsverbote von Finanzinstrumenten durchzusetzen, die auf Beschlüssen von zuständigen Stellen der Europäischen Union oder Einrichtungen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union beruhen.

Das HMWEVW übt als oberste Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde) gemäß § 3 des Börsengesetzes (BörsG) die Aufsicht über die hessischen Börsen nach den Vorschriften des BörsG aus.

Durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz ergeben sich somit grundsätzlich Auswirkungen auf die Börsenaufsichtsbehörde sowie auf die hessischen Börsen, die nach § 2 Abs. 1 BörsG als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts ausgestaltet sind. Denn die Bundesanstalt erhält durch die Einfügung des § 14a WpHG eine weitere Möglichkeit, ohne vorherige Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde Anordnungen gegenüber den hessischen Börsen zu erlassen und hierdurch direkt Einfluss auf den Börsenhandel an hessischen Börsen zu nehmen.

Seit Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes haben sich noch keine Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter im Bereich der Wertpapieraufsicht gezeigt, da die BaFin von ihrer Befugnis zum Erlass einer Anordnung nach § 14a WpHG noch keinen Gebrauch gemacht hat. Ob und in welchem Umfang die BaFin von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht absehbar. Adressatinnen einer solchen Anordnung der BaFin sind die hessischen Börsen, nicht jedoch die Börsenaufsichtsbehörde. Der Erlass einer Anordnung durch die BaFin hätte somit voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf die Börsenaufsichtsbehörde oder andere Behörden und Ämter in Hessen. Die Folgen eines auf Grundlage des § 14a WpHG ausgesprochenen Handelsverbots oder einer Aussetzung des Handels in Finanzinstrumenten könnten sich allerdings mittelbar auf die Tätigkeit der Börsenaufsichtsbehörde auswirken, etwa weil wirtschaftliche Folgen der Anordnung auf die Börsen oder deren Börsenträger wiederum Auswirkungen auf die Aufsichtspraxis der Börsenaufsichtsbehörde haben könnten.

Frage 5. Welche Auswirkungen hat das Sanktionsdurchsetzungsgesetz auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich der Finanzdienstleistung?

Art. 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes ändert das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Mit dem neu eingefügten § 4h FinDAG wird die BaFin ermächtigt, Verwaltungsakte, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des FinDAG ergehen, und für die kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde, abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntzugeben bzw. deren Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorzunehmen. In diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben beziehungsweise zugestellt.

Die durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vorgenommene Änderung des FinDAG betrifft ausschließlich Verwaltungsakte, die von der BaFin erlassen werden. Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Behörden und Ämter in Hessen im Bereich der Finanzdienstleistung ergeben sich aufgrund der Anpassung des FinDAG daher nicht.

Frage 6. Wie werden die Landesbediensteten informiert und gegebenenfalls geschult im Umgang mit dem Zahlungsverkehr betreffende verdächtige Transaktionen?

Das HMWEVW verfolgt die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus steht die Börsenaufsichtsbehörde mit Börsenaufsichtsbehörden der anderen Länder sowie

der BaFin im laufenden Austausch. Sich hieraus ergebende Informationen werden regelmäßig und zeitnah an die Beschäftigten der Börsenaufsichtsbehörde weitergegeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde ist auch nach Erlass des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes nicht zuständig für die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Auswertung verdächtiger Transaktionen. Nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz sind die Geschäftsbanken und Versicherungen zuständig für die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Auswertung verdächtiger Transaktionen. Die konkreten Transaktionen unterliegen dem Bankgeheimnis. Es besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Bundesbank.

Im Übrigen haben die unter unmittelbarer Aufsicht des HMWEVW stehenden Institute in den zuletzt stattgefundenen Gremiensitzungen nur über die generelle Umsetzung der Sanktionen im eigenen Haus berichtet. Dort gibt es keine Auffälligkeiten, über die berichtet wurde.

Frage 7. Sind bereits Sanktionen durch die Mitwirkung hessischer Behörden umgesetzt worden? (Wenn ja, bitte angeben welche.)

Im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts wurden bisher keine Sanktionen umgesetzt.

Als Reaktion auf den Krieg gegen die Ukraine wurden zahlreiche Sanktionen durch die EU beschlossen. Um diese umzusetzen, hat die hessische Finanzverwaltung verschiedene Datenbanken ausgewertet. Die Datenauswertungen sind ein iterativer und in Teilen aufeinander aufbauender Prozess. Erkenntnisse aus bestimmten Auswertungen sind jeweils bei anderen Datenbankauswertungen zu berücksichtigen.

Mehrere Organisationseinheiten der hessischen Finanzverwaltung (u.a. Fachreferate der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung) sind mit großem Engagement im Einsatz, um alle verfügbaren Datenbestände zu durchsuchen. Hervorzuheben ist dabei die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz (FSKI) beim Finanzamt Kassel II-Hofgeismar. Die FSKI ist personell mit in Massendatenauswertungen erfahrenen Informatikern und hardwaretechnisch mit umfangreichen Ressourcen ausgestattet. Sie ist für die aktuellen Auswertungen ideal geeignet und nutzt bei ihren Auswertungen modernste Techniken der künstlichen Intelligenz (KI).

Die englischsprachige EU-Sanktionsliste mit sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen ist die Ausgangsbasis jeder Suche. Die FSKI optimiert diese, bereitet sie für die deutsche Sprache auf und reichert sie mit Daten an. Hiervon profitiert nicht nur Hessen, sondern es profitieren auch andere Länder, an welche die aufbereiteten Daten von Hessen aus über den Bund verteilt werden.

Folgende Datenauswertungen sind dabei besonders hervorzuheben:

Zum Abgleich der Sanktionslisten wurden zunächst die in der hessischen Steuerverwaltung direkt verfügbaren Datenbestände mit Massendatenauswertungen ausgewertet. Hervorzuheben ist, dass weitreichende immobilienbezogene Daten in Hessen bereits von der FSKI ausgewertet werden. Mit Nachdruck wird versucht, auch externe Datenquellen einer Auswertung zugänglich zu machen, um die fortschrittlichen KI-Methoden noch breiter anzuwenden.

Ein Zugang zu dem vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführten Transparenzregister steht kurz bevor. Das Transparenzregister enthält nach den §§ 19ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) über das Handelsregister hinausgehende Eintragungen zu den sogenannten wirtschaftlich Berechtigten. Darüber hinaus werden bereits maschinelle Auswertungen auf Basis des Datenbestandes des privaten Wirtschaftsankers Bureau van Dijk durchgeführt. Die Ergebnisse aus den vorgenannten Auswertungen könnten auch anderen Bundesländern zugutekommen.

Ergeben sich aufgrund von Massendatenauswertungen Verdachtsmomente gegen sanktionierte natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, findet eine personelle Einzelfallüberprüfung statt. Für fünf sanktionierte Personen lag nach solchen Überprüfungen bereits Kontrollmaterial vor, das den Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergeleitet werden konnte. Bei einem weiteren Einzelfall werden derzeit einzelne Daten wie die Adresse, Steuernummer und Bankverbindung überprüft.

Die Ermittlungen in Hessen dauern mithin noch an. Detailliertere Ausführungen sind nicht möglich, da die Erkenntnisse der Geheimhaltung unterliegen, um die Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden.

Es wurde eine Task Force der Bundesregierung zu Sanktionsfragen und -durchsetzung in gemeinsamer Federführung von BMWK und BMF eingerichtet, die sich mit allen Fragen zur Umsetzung von Sanktionen befasst (z.B. Vermögenswerte einfrieren, Guthaben nicht auszahlen). Begleitend

hierzu gibt es auf der Ebene der Finanzverwaltung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich ebenfalls mit Fragen der EU-Sanktionsdurchsetzung in der Finanzverwaltung befasst. Das Hessische Ministerium der Finanzen beteiligt sich an dieser Arbeitsgruppe. Hier werden auch Fragen zusammengetragen, die über das BMF der Task Force der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Frage 8. In welchem Umfang betreffen die Sanktionen Vermögenswerte, die in Hessen zu verorten sind? (Bitte um Angabe des Volumens der gesamten und der einzelnen Vermögenswerte.)

Frage 9. Um welche Art von Vermögenswerten handelt es sich dabei? (z.B. Immobilien Geldvermögen u.a.)

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis ist innerhalb der vorgegebenen Frist nicht mit verhältnismäßigem Aufwand leistbar. Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das AWG werden hessenweit zentral bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bearbeitet. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass dort Verfahren im Sinne der Fragestellung nicht geführt würden.

Frage 10. Wie viele „sanktionierte Personen“ haben einen Wohnsitz bzw. einen sonstigen Bezug zu Hessen?

Es ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls wie viele gelistete Personen einen Wohnsitz in Hessen haben.

Wiesbaden, 15. August 2022

In Vertretung:  
**Dr. Philipp Nimmermann**

**Anlagen**

# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 27 vom 3. März 2022

Der heutige Sonder-Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Sanktionen infolge des Ukraine-Krieges
- Besondere Hinweise der FIU zu Verdachtsmeldungen

## *A. Sanktionen gegen Russland*

Zusammen mit der [Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen](#) (FIU) machen wir auf die **besondere Sanktionslage** aufmerksam. Diese ist für die Wirtschaft insgesamt relevant, aber auch speziell für nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Unternehmen. Bitte beachten Sie die jüngsten Entwicklungen bei der Einhaltung der [Sorgfaltspflichten](#).

[EU-Sanktionen](#) (bitte nutzen Sie bei Bedarf den angebotenen Übersetzer) sind restriktive Maßnahmen, die ein wesentliches Instrument der EU darstellen, u.a. um auf aktuelle Krisen zu reagieren. Die EU-Kommission stellt auf der verlinkten Seite eine Liste der aktuell verhängten Sanktionen auch als .pdf-Datei zur Verfügung.

## *B. Besondere Hinweise der FIU zu Verdachtsmeldungen*

In Anbetracht dieser besonderen Sanktionslage bittet die FIU, die sich entwickelnde Rechtslage sorgfältig zu verfolgen und die daraus folgenden Vorgaben entsprechend zu beachten. Weiterführende Informationen der FIU in diesem Zusammenhang finden Sie [hier](#).

Im Rahmen von Meldungen, die in diesem Zusammenhang wegen eines Verdachts von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung abgegeben werden, bittet die FIU dringend darum,

- Bei der Darstellung des Sachverhaltes den **einschlägigen Sanktionstatbestand** zu benennen

## Anlage Kleine Anfrage 20/8778

- und folgenden **Indikator** zu verwenden: **B2305** – Transaktion in/aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de);

**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung.

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt